

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 20 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Angestellten arbeiten in der Regel montags bis freitags zwischen 6 und 22 Uhr. Dieser Zeitrahmen kann aus betrieblichen Gründen verändert, auf den Samstag ausgedehnt oder zugunsten fester Arbeitszeiten eingeschränkt werden.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 4 und 5

⁴ Ist der Zeitsaldo der angestellten Person am Ende des Arbeitsverhältnisses negativ, so wird die Anzahl der Minusstunden entsprechend dem Stundenlohn gemäss Artikel 19 Absatz 1 mit dem letzten Monatslohn verrechnet oder zurückgefordert.

¹ SR 172.220.111.31

⁵ Ist der Zeitsaldo der angestellten Person am Ende des Arbeitsverhältnisses positiv, so wird ihr die Anzahl der Plusstunden entsprechend dem Stundenlohn gemäss Artikel 19 Absatz 1 ausbezahlt.

Art. 31 Abs. 3 und 4

³ Ist der Zeitsaldo der angestellten Person am Ende des Arbeitsverhältnisses negativ, so wird die Anzahl der Minusstunden entsprechend dem Stundenlohn gemäss Artikel 19 Absatz 1 mit dem letzten Monatslohn verrechnet oder zurückgefordert.

⁴ Ist der Zeitsaldo der angestellten Person am Ende des Arbeitsverhältnisses positiv, so wird ihr die Anzahl der Plusstunden entsprechend dem Stundenlohn gemäss Artikel 19 Absatz 1 ausbezahlt.

Art. 35a Vertrauensarbeitszeit
(Art. 64b BPV)

¹ Der Jahreslohn als Basis für die Berechnung der Barvergütung gemäss Artikel 64b Absatz 5 BPV umfasst:

- a. den Lohn nach Artikel 36 BPV;
- b. die Funktionszulagen nach Artikel 46 BPV.

² Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads wird zur Berechnung der Ausgleichstage gemäss Artikel 64b Absatz 5 BPV die gesamte Sollarbeitszeit der noch nicht bezogenen Ausgleichstage nach altem Beschäftigungsgrad durch die tägliche Sollarbeitszeit nach neuem Beschäftigungsgrad dividiert.

Art. 40 Abs. 6

⁶ Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads wird die Zahl der nicht bezogenen Urlaubstage auf das neue Arbeitsverhältnis übertragen.

Art. 51a Abs. 2 Bst. a
Aufgehoben

Art. 53 Abs. 2

² Die Vergünstigungen für das Generalabonnement «Erwachsene» betragen für Angestellte, die damit:

- a. bis zu 29 Dienstreisen pro Jahr absolvieren: 15 Prozent;
- b. zwischen 30 und 59 Dienstreisen pro Jahr absolvieren: 40 Prozent;
- c. zwischen 60 und 89 Dienstreisen pro Jahr absolvieren: 60 Prozent;
- d. 90 oder mehr Dienstreisen pro Jahr absolvieren: 100 Prozent.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

